

Allgemeine Geschäftsbedingungen Waschanlage

Die Reinigung der Fahrzeuge in der Waschanlage erfolgt allein und ausschließlich unter Zugrundelegung der nachfolgenden Bedingungen:

1. Den Hinweisen sowie etwaige Anweisungen des Betreibers oder Personals sind Folge zu leisten.
2. Wir gewährleisten eine dem Stand der Waschanlagentechnik entsprechende ordnungsgemäße und schonende Reinigung der Fahrzeuge. Der Benutzer hat etwaige Ansprüche auf Nachbesserung wegen unzureichender Reinigung unverzüglich nach Verlassen der Waschanlage beim Personal geltend zu machen.
3. Der Nutzer der Waschanlage hat die Verpflichtung zu beachten, dass aufgrund besonderer Umstände die Benutzung der Waschanlage zu einer Beschädigung führen kann, wenn einzelne Teile des Fahrzeuges einen übergroßen Widerstand gegen die Waschwalzen bilden und diese Teile möglicherweise nicht ausreichend für den Betrieb in Waschanlagen befestigt sind.
4. Eine Haftung für die Beschädigung bleibt ausgeschlossen, es sei denn, dem Waschanlagenbetreiber oder dem Personal trifft grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Eine Haftung für Folgeschäden tritt nur dann ein, wenn das Personal für die Entstehung des Schadens grobes Verschulden trifft.
5. Von der Haftung grundsätzlich ausgeschlossen sind:
 - Schäden an nicht serienmäßig verbauten Teilen oder Umbauten und herausragenden Teilen mit großem Widerstand.
 - Reifen und Felgen mit einer Breite von mehr als 35 cm
 - Reifen und Felgen mit einer Höhe von weniger als 6,0 cm
 - Felgen mit überstehendem Felgenrand (Felge breiter als Reifen)
 - Fahrzeuge mit Spurenverbreiterungen
 - Fahrzeuge mit nicht werksmäßig angebrachten, nachgerüsteten Fahrzeugteilen
 - Oldtimer mit einem Alter über 20 Jahre
 - Schäden an eloxierten oder verchromten Teilen (z.B. auch Felgen, etc.)
 - Schäden an der Fahrzeugbeschriftung
6. Ersatzansprüche wegen offensichtlicher Schäden können nur geltend gemacht werden, wenn der Schaden noch vor Verlassen des Grundstückes dem zuständigen Personal mitgeteilt worden ist. Später angemeldete Ansprüche werden in jedem Fall nicht anerkannt.
7. Werden Fahrzeuge, Anhänger bzw. deren Aufbauten und / oder Behälter, wie z.B. Container etc. im Auftrag des Kunden (auch mündlich od. fernmündlich) vom Personal des Waschanlagenunternehmers vom Gelände des Kunden oder vom öffentlichen Gelände zur Waschanlage transportiert bzw. gefahren, so ist die Haftung, bei aus diesem Transport oder dieser Fahrt resultierenden Schäden ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit des Waschanlagenpersonals vorliegt.
8. Für Schäden an Fahrzeugen oder sonst im Eigentum des Kunden stehender Gegenstände, die durch Dritte verursacht wurden, haftet der Kunde selbst bzw. haben seine Versicherungen den Waschanlagenunternehmer von jeglichen Ansprüchen freizuhalten.
9. Das Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern und / oder deren Aufbauten sowie Containern auf dem Gelände des Waschanlagenunternehmers, erfolgt auf eigene Gefahr. Der Waschanlagenunternehmer übernimmt keine Haftung für Schäden an o.g. Einheiten und / oder den Verlust des etwaigen Inhaltes.
10. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.